

Neuerungen bei der steuerlichen Abzugsmöglichkeit von haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen

Mit dem Anwendungsschreiben des BMF (Bundesministerium für Finanzen) vom 15. Februar 2014 wurden die Regelungen der haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen nach § 35a EStG (Einkommensteuergesetz) überarbeitet. Dieses Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 15. Februar 2010 und ist i.d.R. in allen offenen Fällen anwendbar.

Die Abzugsmöglichkeit von haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen unterteilt sich in drei Bereiche. Grundvoraussetzung in allen drei Bereichen ist, dass die Beschäftigung, Dienst- oder Handwerkerleistung in einem inländischen Haushalt oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgeübt wird. Anspruchsberechtigter kann nicht nur der Eigentümer einer Immobilie sein, sondern genauso der Mieter, unentgeltlicher Nutzer als auch Bewohner in einem Altenheim, Pflegeheim oder Wohnstift. Abzugsfähig sind die ausgewiesenen Arbeitskosten sowie Maschinen- und Fahrtkosten. Materialkosten bleiben mit Ausnahme von Verbrauchsmitteln außer Ansatz. Ferner sind Barzahlungen nicht begünstigt, sondern es bedarf einer Zahlung auf das Konto des Leistenden.

Nachstehend erfolgt ein Gesamtüberblick unter Berücksichtigung der Neuerungen.

1.) Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (§ 35 (1) EStG)

Hierunter fallen geringfügige Beschäftigungen („Mini-Job“ bis 450 €), wenn der Steuerpflichtige am Haushaltsscheckverfahren teilnimmt. Die Kosten im Haushaltsscheckverfahren belaufen sich auf 14,44 % des Arbeitsentgeltes. Dieser Betrag ist halbjährlich (15.07. und 15.01. des Folgejahres) an die Mini-Job-Zentrale anzumelden und abzuführen. Die Haushaltshilfe ist hierdurch nicht nur offiziell angemeldet, sondern auch gegen Arbeitsunfälle versichert. Eine Krankenversicherung wird jedoch nicht begründet. Wohnungseigentümergeinschaften und Vermieter können nicht am Haushaltsscheckverfahren teilnehmen..

Inhaltlich fallen unter diese Position insbesondere die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung, die Gartenpflege und die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern sowie von kranken, alten und pflegebedürftigen Personen. Die Erteilung von Unterricht (z.B. Sprachunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie sportliche und andere Freizeitbeschäftigungen gehören nicht hierzu.

2.) Haushaltsnahe Dienstleistung (§ 35 (2) EStG)

In diesem Bereich fallen Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden oder wofür selbstständig Dienstleister in Anspruch genommen werden, sofern es sich nicht um handwerkliche Leistungen handelt.

Ferner können geringfügige Beschäftigungsverhältnisse durch Wohnungseigentümergemeinschaften und Vermieter hierunter geltend gemacht werden.

Eine Besonderheit ist bei empfangenen Leistungen der Pflegeversicherung gegeben. Werden Pflegesachleistungen in Anspruch genommen, so kann ein etwaiger übersteigender Betrag, d.h. die verbleibende Eigenleistung in Ansatz gebracht werden. Wenn hingegen Pflegegeld gewährt wird, so ist dieses nicht zweckgebunden für eine bestimmte Leistung, mit der Folge dass die Kosten für in Anspruch genommene Leistungen nicht um das Pflegegeld gekürzt zu werden brauchen.

Abzugsfähig sind auch die Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit sie die allgemeinen Unterbringungskosten übersteigen. Dies gilt z.B. für die Reinigungskosten, Zubereitung/Servieren von Mahlzeiten oder den Wäscheservice, soweit er im dem Heim oder an dem Ort der dauernden Pflege erfolgt.

3.) Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen (§ 35 (3) EStG)

Handwerkliche Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, sofern sie nicht mit einer Neubaumaßnahme im Zusammenhang stehen. Im bisherigen BMF-Schreiben vom 15. Februar 2010 hieß es: „Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt. Als Neubaumaßnahme gelten alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer Nutz- oder Wohnflächenschaffung bzw. -erweiterung anfallen.“ Demnach konnten Kosten z.B. für den Wintergarten oder den Dachgeschossausbau i.d.R. nicht berücksichtigt werden. Mit dem nun verabschiedeten BMF-Schreiben, wurde der Begriff der Neubaumaßnahmen neu definiert. Nunmehr gelten als Neubaumaßnahme alle Handwerkerleistungen, die bei Errichtung des Haushaltes bis zu dessen Fertigstellung anfallen. In allen offenen Fällen sind demnach jetzt die Arbeitskosten für den Wintergarten, Dachgeschossausbau u.ä. Erweiterungen und Ausbauten abzugsfähig, sofern hierdurch kein zweiter Haushalt geschaffen wird.

Die Tätigkeit eines Architekten, Statikers oder Gutachters für z.B. Mess- oder Überprüfungsarbeiten, Kontrolle von Aufzügen oder von Blitzschutzanlagen sind nicht jedoch nicht begünstigt.

Bis inkl. 2013 sind auch die Mess- und Überprüfungsarbeiten sowie die Feuerstättenschau eines Schornsteinfegers in vollem Umfang abzugsfähig. Ab 2014 beschränkt sich dieses beim Schornsteinfeger auf die Schornsteinfeger-Kehrarbeiten sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten.

Es ist nicht relevant, ob das beauftragte Unternehmen in die Handwerksrolle eingetragen ist oder es sich z.B. lediglich um einen Kleinunternehmer nach § 19 UStG handelt.

Die Inanspruchnahme einer öffentlichen Förderung in der Form eines zinsverbilligten Darlehens (z.B. KfW-Darlehen) schließt die Abzugsmöglichkeit der Handwerkerleistungen nach § 35a EStG aus. Teilen Sie demnach die notwendigen Arbeiten, soweit möglich, in Einzelmaßnahmen auf. Wenn Sie sich z.B. eine neue

energieeffiziente Heizungsanlage einbauen lassen und eine Wärmedämmung der Außenwände vornehmen, wobei Sie nur für die Heizungsanlage öffentliche Fördergelder erhalten, dann können Sie die Arbeitskosten der Wärmedämmung steuerlich geltend machen. Wenn Sie beides dem Finanzamt als eine Gesamtmaßnahme angeben, so sind die Kosten, die den geförderten Betrag übersteigen i.d.R. nicht abzugsfähig.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Versicherungsschadenfällen, können nur insoweit berücksichtigt werden, wie sie nicht von der Versicherung erstattet werden.

Für vom Arbeitnehmer bewohnte Dienst- oder Werkswohnungen ist ein Abzug nur möglich, wenn die Aufwendungen für die Handwerkerleistungen – neben dem Mietwert der Wohnung – als Arbeitslohn (Sachbezug) versteuert wurde.

Bei Nebenkosten-/Verwalterabrechnung stellt sich die Frage, ob die darin enthaltenen zu berücksichtigten Aufwendungen im Jahr der Zahlung der monatlichen Abschläge oder im Jahr des Erhalts der Abrechnungen abzugsfähig sind. Grundsätzlich hat hierbei eine Aufteilung zu erfolgen, wonach die regelmäßig wiederkehrenden Dienstleistungen grundsätzlich im Jahr der Vorauszahlung berücksichtigt werden. Eine Anerkennung einmaliger Aufwendungen erfolgt jedoch im Jahr der Genehmigung der Jahresabrechnung. Aus Vereinfachungsgründen können die gesamten Aufwendungen jedoch auch erst im Jahr der Abrechnung geltend gemacht werden.

Die Hausverwalterkosten selber sind jedoch nicht begünstigt. Umzugskosten sind, sofern die beruflich bedingt sind, nicht im Rahmen dieser Vorschrift, sondern als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend zu machen. In anderen Fällen, können die anteiligen Kosten für das Ab-/Aufbauen der Möbel – sofern auf der Rechnung separat ausgewiesen - Berücksichtigung finden.

Sofern die Aufwendungen auf Leistungen entfallen, die zum Teil auf dem Privatgelände und zum Teil auf öffentlichen Flächen erfolgen (z.B. Gehwegreinigung, Schneeräumung), so sind die Kosten, die auf dem Privatgelände entstehen, abzugsfähig, sofern diese in der Rechnung separat ausgewiesen werden. Nicht begünstigt sind Aufwendungen, bei denen die Entsorgung im Vordergrund steht (z.B. Müllabfuhr).

Der Garten gehört ebenfalls zum Privatgelände, d.h. die Arbeitskosten sowohl für Gartenpflegearbeiten (z.B. Rasen mähen und Hecken schneiden) als auch aus der Gartengestaltung sind abzugsfähig, sofern sie nicht im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes erfolgen.

In welcher Höhe sind die Aufwendungen abzugsfähig?

Die Höchstbeträge können nur haushaltsbezogen in Anspruch genommen werden, d.h. leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt, dann können sie jeweils nur den hälftigen Betrag geltend machen bzw. unter sich entsprechend auf Antrag aufteilen. Bei einer unterjährigen Begründung oder Beendigung eines gemeinsamen Haushalts ist eine individuelle Prüfung vorzunehmen.

1.) Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (§ 35 (1) EStG)

Die Höhe der Steuerermäßigung beträgt 20% der Aufwendungen, höchstens 510 € / Jahr.

2.) Haushaltsnahe Dienstleistung (§ 35 (2) EStG)

Die Höhe der Steuerermäßigung beträgt 20% der Aufwendungen, höchstens 4.000 € / Jahr.

3.) Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen (§ 35 (3) EStG)

Die Höhe der Steuerermäßigung beträgt 20% der Aufwendungen, höchstens 1.200 € / Jahr.

Die maximale Steuerermäßigung nach § 35a EStG kann demnach 5.710 € / Jahr betragen. Sofern die tarifliche Einkommensteuer geringer ist, so kann ein etwaig übersteigender Betrag nicht ins Vorjahr zurück- oder ins Folgejahr vorgetragen werden.

Sofern bei Ihnen Aufwendungen anfallen, die unter obige Regelungen fallen könnten, so brauchen Sie nicht bis zur Abgabe der Steuererklärung zu warten, sondern sprechen Sie uns gerne auch unterjährig an. Wir prüfen wir Sie vorab die Rechnungen und beraten Sie gerne bei Einzelfragen zu dieser Thematik.